

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind die einzigen Bedingungen, die auf Bestellungen ("**Bestellungen**", **zusammen mit den AGB, der "Vertrag"**) anwendbar sind, die von ein Unternehmen ("**Käufer**") bei **MERSEN Deutschland Holding GmbH & Co. KG** mit Geschäftsadresse bei Talstr. 112, 60437 Frankfurt am Main, DEUTSCHLAND ("**Mersen**") aufgegeben werden in Bezug auf Produkte von Mersen, Zubehör, Systeme und Teile (einzeln und gemeinsam "**Waren**") und/oder Dienstleistungen, wie z.B. Reparatur-, Kundendienst- und Ingenieurdienstleistungen ("Dienstleistung(en)"). Der Käufer und Mersen werden hierin einzeln als "**Partei**" und gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet.

#### 1. ANDERE BEDINGUNGEN

**ALLE ZUSÄTZLICHEN ODER ENTGEGENSTEHENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ODER SONSTIGEN BEDINGUNGEN DES KÄUFERS FINDEN KEINE ANWENDUNG, ES SEI DENN, BEIDE PARTEIEN HABEN AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH ZUGESTIMMT. DIE ANNAHME EINER BESTELLUNG DURCH MERSEN GILT NICHT ALS ANERKENNUNG ZUSÄTZLICHER ODER ENTGEGENSTEHENDER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ODER SONSTIGER BEDINGUNGEN DES KÄUFERS.**

#### 2. BESTELLUNG UND ANNAHME

- 2.1 Der Käufer gibt die Bestellung in der vereinbarten schriftlichen Form auf. Neben den Pflichtangaben soll der Käufer in der Bestellung (i) Mersen Produkt- bzw. Dienstleistungsreferenz (ii) die Menge der Waren, den Liefertermin und die Internationalen Handelsklauseln (International Commercial Terms) 2010 ("**INCOTERMS**") und (iii) Preise und Zahlungsbedingungen angeben.
- 2.2 Bei Bestellungen unter 500EURO behält Mersen sich das Recht vor, diese entweder abzulehnen oder zusätzliche Kosten (z.B. Logistikkosten, Transportkosten) in Rechnung zu stellen.
- 2.3 Mersen nimmt die Bestellung verbindlich entweder (i) durch ausdrückliche schriftliche Annahme der Bestellung, die zeitnah erfolgen soll, oder (ii) durch Beginn der Durchführung der Bestellung an.
- 2.4 Die Stornierung einer von Mersen bestätigten Bestellung vor dem Versand bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Mersen. Für die Stornierung von kundenspezifischen Produkten oder Dienstleistungen gelten die in den Ziffern 13.2 und 13.3 dieser AGB genannten Bedingungen.

#### 3. VERSAND, GEFAHRÜBERGANG UND LIEFERUNG

- 3.1 Mersen wird sich nach besten Kräften bemühen, Termine für die Erbringung der bestellten Leistungen einzuhalten, wobei es sich bei den Terminen um Schätzungen handelt.
- 3.2 Die Waren werden dem Käufer gemäß den anwendbaren INCOTERMS und der Vereinbarung bezüglich des Lieferorts geliefert oder zur Verfügung gestellt. Die Gefahr geht gemäß den anwendbaren INCOTERMS auf den Käufer über.
- 3.3 Die Lieferung von Mengen, die von der in der Bestellung angegebenen Menge abweichen, entbindet den Käufer nicht von seiner Pflicht, die Lieferung der Waren sowie das Auftragssaldo (balance of the PO) anzunehmen.
- 3.4 Wünscht der Käufer eine Änderung der Liefertermine, einen Sonderversand oder-Verpackung oder der Umschlagsbedingungen, führt dies zu einer Preisanpassung. Verlangt der Käufer eine Verschiebung der Lieferung oder verzögert sich die Lieferung und/oder der Versand oder wird sie aus Gründen, die Mersen nicht zu vertreten hat, unmöglich, so können die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert werden.
- 3.5 **Mersen haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder für aufgrund verspäteten Versands oder verspäteter Lieferung entstehende Vertragsstrafen.**

#### 4. UNTERSUCHUNG

- 4.1 Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt (i) die Waren sorgfältig auf etwaige Abweichungen von der Bestellung zu untersuchen wie etwa fehlerhafte Waren, Mengen oder (falls zutreffend) offene Mängel, (ii) dem Transportunternehmer offene Schäden oder Verluste gemäß des anwendbaren Rechts anzuzeigen, und (iii) Mersen über diese Schäden bzw. Verluste zu informieren.
- 4.2 Die durch den Käufer vorgenommenen Untersuchungen und/oder Abnahmeprüfungen dürfen nicht über die branchenüblichen

Untersuchungs- und Testverfahren hinausgehen und gehen auf Kosten des Käufers.

- 4.3 Wenn der Käufer die Waren zurückgeben will, hat er eine Rücksendegenehmigung anzufordern und die Waren in der ursprünglichen Versandverpackung inkl. aller Verpackungsmaterialien zurückzusenden.

#### 5. PREIS, ZAHLUNG UND EIGENTUMSÜBERGANG

##### 5.1 Preis.

- 5.1.1 Der Warenpreis ("Preis") ist derjenige, den Mersen dem Käufer für den Verkauf der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen anbietet und der in der jeweiligen Bestellung entsprechend aufgeführt ist. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise einschließlich Standardverpackung, jedoch ausschließlich Fracht-, Umschlags- und Versandversicherungskosten. Die Preise beinhalten keine nationalen, regionalen oder lokalen Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert-, Import-, Exportsteuern oder sonstigen Steuern. Der Käufer hat diese Steuern falls erforderlich zu zahlen. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für etwaige Quellensteuerverbindlichkeiten (withholding tax liabilities).

- 5.1.2 Mersen ist berechtigt, den Preis nach Setzung einer angemessenen Frist zu erhöhen, wenn (i) die Transportkosten, Treibstoffkosten, Arbeitskosten und andere Produktionskosten erheblich gestiegen sind, (ii) die Wechselkurse, Steuern und Zölle erheblich geändert werden. Der Zeitpunkt der Durchführung einer eventuellen Erhöhung wird mit dem Käufer vereinbart. Schließlich für die folgende Bestellung, hat Mersen die Möglichkeit, die Zahlung am Datum der Bestellungsbestätigung zu verlangen.

##### 5.2 Zahlung.

- 5.2.1 Der Käufer hat alle Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen netto ab Rechnungsdatum zu begleichen. Alle Zahlungen erfolgen in EURO, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn dem Konto von Mersen der volle Rechnungsbetrag gutgeschrieben wird. Der Käufer hat Mersen alle Kosten zu erstatten, die durch die Beitreibung verspäteter Zahlungen entstehen, insbesondere Anwaltskosten.

- 5.2.2 Bei Zahlungsverzug ist Mersen berechtigt, ab dem Tag nach dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin eine Vertragsstrafe in Höhe des von der Europäischen Zentralbank auf ihre letzte Refinanzierungsoperation angewandten Zinssatzes zuzüglich 9 Prozentpunkten festzusetzen. Außerdem ist Mersen berechtigt, für alle weiteren durch Nichtzahlung verursachten Schäden, einschließlich der Kosten für die Beitreibung des geschuldeten Betrags, Schadensersatz zu verlangen. Schließlich für die folgende Bestellung, hat Mersen die Möglichkeit, die Zahlung am Datum der Bestellungsbestätigung zu verlangen.

- 5.2.3 Falls Mersen zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass die finanzielle Situation oder die Kreditwürdigkeit des Käufers unzureichend oder unbefriedigend ist, so ist Mersen berechtigt, neben den anderen Rechten aus diesen AGB, nach Gesetz oder Billigkeit, ohne sich haftbar zu machen, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) zehn (10) Tage nach schriftlicher Vorankündigung die unter Ziffer 5.2.1 genannten Zahlungsbedingungen für offene und zukünftige Bestellungen ändern; (ii) vom Käufer erhaltene und noch nicht angenommene Bestellungen ablehnen; (iii) weitere Lieferungen von Waren oder Erbringungen von Dienstleistungen gegenüber dem Käufer verzögern oder zurückhalten; (iv) die Lieferung von Waren auf dem Transportweg anhalten und ihre Rücksendung an Mersen veranlassen; und/oder (v) unbezahlte Bestellungen, einschließlich solcher, die Mersen zuvor bestätigt hat, nach Ziffer 13.1.2. kündigen.

- 5.2.4 Die Aufrechnung von Forderungen einer Partei gegen Forderungen der anderen Partei bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, mit Ausnahme von Forderungen, die durch eine gerichtliche Entscheidung bestätigt wurden.

- 5.3 Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises im Eigentum von Mersen (Vorbehaltsware).

#### 6. GEWÄHRLEISTUNG UND RECHTSBEHELFE

- 6.1 Mersen gewährleistet, dass alle Waren ab dem in Mersen Angebot angegebenen Zeitpunkt für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten, sofern nicht anders in Mersens Angebot angegeben ist („Garantiedauer“) hinsichtlich Konstruktion (es sei denn, die Konstruktion wurde von dem Käufer bereitgestellt oder verlangt), Material und Ausführung fehlerfrei sind. Ungeachtet des Vorstehenden gilt Mersen Gewährleistung für Werkzeuge, Zubehör oder Waren, die nicht von Mersen hergestellt wurden, aber von

- Mersen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen verkauft wurden, nicht über die von Mersen Zulieferern oder Herstellern angegebenen Garantiebedingungen und Garantiedauer hinaus. Mersen gewährleistet dem Käufer, dass die Dienstleistungen von Personal mit der erforderlichen fachmännischen Kompetenz, Erfahrung und Qualifikation in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industriestandards für ähnliche Dienstleistungen erbracht werden.
- 6.2 Die in Ziffer 6.1 festgesetzten Garantiebedingungen sind nicht anwendbar – das heißt, Mersen übernimmt keinerlei Garantie – bei Mängeln, die verursacht wurden durch: (i) Abnutzung, (ii) unangemessenen Transport, Handhabung oder Lagerung, (iii) nicht vorgenommene oder unsachgemäße Durchführung der Wartung durch nicht qualifiziertes Personal oder ohne Beachtung der Empfehlungen und Anweisungen von Mersen bezüglich der Wartung, (iv) nicht mit den Anweisungen von Mersen konforme Installation der Waren durch den Käufer, (v) über ihre spezifisch angegebene Leistungsfähigkeit hinaus verwendete Waren, (vi) jeglichen Ersatz oder jegliche Reparatur eines Teils durch den Käufer oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Mersen („Garantieausnahmen“).
- 6.3 Die in Ziffer 6.1 festgesetzten Garantiebedingungen sind unter der Voraussetzung anwendbar, dass (a) Mersen binnen dreißig (30) Tagen nach Feststellung der Mängel schriftlich vom Käufer benachrichtigt wird; (b) nach Mersen Entscheidung der Käufer entweder auf eigene Kosten die mangelhaften Waren an Mersen zurückschickt, oder aber der Käufer Mersen auf seinem Firmengelände wie in Ziffer 6.4 festgelegt Zutritt zur Ware gewährt; und dass (c) die Überprüfung solcher Waren durch Mersen ergibt, dass die Mängel oder Defekte nicht durch einen Fall der Garantieausnahme hervorgerufen wurden.
- 6.4 Mersen alleinige und maximale Haftung für eine Verletzung der in Ziffer 6.1 festgesetzten Garantiebedingungen beschränkt sich auf die allein im Ermessen von Mersen liegende Verpflichtung, die Reparatur, den Ersatz oder die Erstattung des vom Käufer gezahlten Kaufpreises für jegliche Ware oder erbrachte Dienstleistung, deren Mangelhaftigkeit von Mersen unter den vorliegenden Garantiebedingungen anerkannt ist, inklusive Ein- und Ausbaurkosten zu leisten.
- 6.5 **ZIFFER 6.4 LEGT MERSEN VOLLE HAFTUNG UND DES KÄUFERS ALLEINIGE UND AUSSCHLIEßLICHE RECHTSBEHELFE FÜR JEGLICHE VERLETZUNG DER IN ZIFFER 6.1 FESTGELEGTEN GARANTIE BEDINGUNGEN IM GESETZLICH ERLAUBTEN UMFANG FEST, UND DER KÄUFER VERZICHTET AUF ALLE WEITEREN GESETZLICHEN ODER ANDEREN RECHTSBEHELFE. MERSEN PFLICHT, DER GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNG NACHZUKOMMEN, IST AN DEN ERHALT DES VOLLEN KAUFPREISES FÜR DIE UNTER DIESE GEWÄHRLEISTUNG FALLENDEN WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN GEBUNDEN.**
- 6.6 **ABGESEHEN VON DER IN ZIFFER 6.1 GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNG ÜBERNIMMT MERSEN KEINERLEI WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GARANTIE, EINSCHLIEßLICH – ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF – JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG VON MARKT TAUGLICHKEIT, DER NICHT VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT, FEHLERFREIHEIT ODER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, ODER JEGLICHE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG, DIE AUS HANDELSBRÄUCHEN ODER AUS EINEM HANDELS VORGANG ODER DEM VORGANG EINER LEISTUNGSERBRINGUNG HERVORGEHT.**
7. GEISTIGES EIGENTUM
- 7.1 Mersen ist und bleibt Inhaberin aller Rechte, Titel und Interessen an sämtlichen geistigen Eigentumsrechten an den Waren und Dienstleistungen, ohne Einschränkung, einschließlich allen Know-hows, Erfindungen, Patenten, Designs, Zeichnungen, Plänen, Mustern, ausgearbeiteten oder entwickelten Spezifikationen, Marken und Urheberrechten („Bestehende geistige Eigentumsrechte“). Vorbehaltlich der Zahlung aller fälligen Gelder für die entsprechenden Waren und Dienstleistungen gewährt Mersen dem Käufer eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, (außer für Endkunden) nicht unterlizenzierbare und widerrufliche Lizenz zur Nutzung ihrer bestehenden geistigen Eigentumsrechte für den alleinigen Zweck der Nutzung der Waren und Dienstleistungen oder der Einbindung der Waren und Dienstleistungen in die Anwendung des Endkunden zur Nutzung und zum Betrieb der Waren und Dienstleistungen.
- 7.2 Der gesamte Goodwill, der mit den Warenzeichen von Mersen in Verbindung steht, ist ausschließlich Mersen vorbehalten, und der Käufer wird keine Maßnahmen ergreifen, um den Goodwill, der mit den Warenzeichen von Mersen oder Mersen in Verbindung steht, zu beschädigen.
- 7.3 Die Einräumung von Rechten an den Käufer durch Mersen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle Rechte, die hier nicht ausdrücklich gewährt werden, uneingeschränkt bei Mersen verbleiben.
8. ENTSCHÄDIGUNG
- 8.1 Mersen wird auf eigene Kosten jeden Anspruch gegen den Käufer verteidigen, der von einem Dritten geltend gemacht wird, soweit die Klage auf der Behauptung beruht, dass irgendwelche Waren oder Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, und Mersen wird die Kosten und Schadenersatzansprüche bezahlen, die dem Käufer von einem zuständigen Gericht oder einem zuständigen Schiedsgericht aufgrund einer solchen Klage endgültig auferlegt wurden und die speziell auf diesen Anspruch zurückzuführen sind, oder die im Rahmen einer monetären Beilegung einer solchen Klage vereinbart wurden.
- 8.2 Die Verpflichtungen von Mersen aus diesem Artikel sind an die Bedingung geknüpft, dass (i) Mersen vom Käufer unverzüglich schriftlich über jegliche Ansprüche informiert wird; (ii) der Käufer keine Haftung anerkennt, für die er gemäß diesem Artikel entschädigt werden will; (iii) Mersen alleine die Verteidigung und alle Vergleichs- oder Kompromissverhandlungen betreut und durchführt und (iv) der Käufer Mersen alle Informationen und angemessene Unterstützung zur Verfügung stellt, um die Verteidigung oder die Beilegung des Anspruchs zu handhaben.
- 8.3 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung ist Mersen nicht verpflichtet, den Käufer für Ansprüche zu entschädigen, die sich aus Folgendem ergeben: (i) aus einer Änderung oder Wartung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer oder Dritte ohne Zustimmung von Mersen; (ii) aus der Kombination, dem Einbau, der Anwendung, dem Betrieb oder der Nutzung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen mit Zubehör, Geräten, Apparaten, Programmen, Codes oder Daten, die nicht hergestellt, bereitgestellt, oder als mit den Waren oder Dienstleistungen kompatibel angegeben oder von Mersen entwickelt wurden, und wenn eine solche Kombination, ein solcher Einbau, eine solche Anwendung, ein solcher Betrieb oder eine solche Nutzung Gegenstand des Anspruchs ist; (iii) aus jeder nicht von Mersen beabsichtigten Verwendung; (iv) aus Ansprüchen in erteilten Patenten, die wesentlich oder notwendig sind, um einen Industriestandard zu implementieren, der von einer anerkannten Industrie- und Handelsgruppe oder einer Normungsorganisation herausgegeben wurde; (v) aus dem Versäumnis des Käufers, Materialien oder Anweisungen von Mersen zu verwenden, die dazu führen würden, dass die betreffenden Waren, Dienstleistungen oder deren Verwendung nicht rechtsverletzend wirken; und (vi) aus dem fortgesetzten Verkauf, Vertrieb oder der weiteren Nutzung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen, nachdem der Käufer Änderungen oder Aktualisierungen, die den behaupteten Verstoß innerhalb eines angemessenen Zeitraums vermieden hätten, erhalten hat und sie nicht vorgenommen hat, oder nachdem Mersen die Bestellung zu den betreffenden Waren oder Dienstleistungen gemäß Abschnitt 8.4 gekündigt hat.
- 8.4 Sollten die betreffenden Waren oder Dienstleistungen Gegenstand einer Verletzungsklage werden (oder nach Ansicht von Mersen wahrscheinlich werden), hat Mersen die Wahl, nach eigenem Ermessen: (i) dem Käufer das Recht zu verschaffen, die betreffenden Waren oder Dienstleistungen weiterhin zu nutzen; (ii) die betreffenden Waren oder Dienstleistungen durch ein im Wesentlichen gleichwertiges, nicht verletzendes Produkt zu ersetzen; (iii) die betreffenden Waren oder Dienstleistungen so zu modifizieren, dass aus ihnen keine Verletzung folgt; oder (iv) wenn die unter (i), (ii) und (iii) genannten Lösungen technisch und/oder kommerziell nicht durchführbar oder geeignet sind, den anwendbaren Vertrag über die betreffenden Waren oder Dienstleistungen ganz oder teilweise sofort zu kündigen und dem Käufer den Preis der Waren oder Dienstleistungen zu erstatten.
- 8.5 **Soweit es das anwendbare Recht zulässt, bestimmen dieser Abschnitt 8 und der folgende Abschnitt 9 die gesamte Haftung von MERSEN und die gesamten Rechte des Käufers für alle Ansprüche aus dem Bereich der geistigen Eigentumsrechte, die auf die Waren entfallen, und der Käufer verzichtet auf alle anderen gesetzlichen oder sonstigen Rechte.**

9. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 9.1 Mersén, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften nur gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei und jedem Dritten im Rahmen dieser AGB und der hierunter aufgegebenen Bestellungen (unabhängig davon, ob diese Haftung auf Vertrag und/oder unerlaubter Handlung beruht)
- 9.1.1 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mersén, ihren gesetzlichen Vertretern, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, oder
- 9.1.2 bei leichter Fahrlässigkeit, wenn diese Fahrlässigkeit die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Folge hat; bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Mersén jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 9.2 Die in Ziffer 9.1 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder in sonstigen Fällen zwingender Haftung.
- 9.3 Mersén haftet nicht für Schäden, die vollständig aus oder im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung von Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer, dessen Mitarbeiter, Kunden oder andere entstehen.
- 9.4 **Unbeschadet der Ziffern 9.1 und 9.2 haftet Mersén nicht für Schäden aus entgangenem Gewinn, Datenverlust, Produktionsausfall, Ertragsausfall und Betriebsunterbrechung.**
- 9.5 **Unbeschadet der Ziffer 9.2 ist die maximale Haftung von Mersén für alle Ansprüche unter Anwendung dieses Vertrags beschränkt auf den niedrigeren der folgenden Beträge: (i) auf den Betrag, den der Käufer im Rahmen der Bestellung gezahlt hat, aus der sich die Forderung ergibt; (ii) im Falle von kundenspezifischen Waren oder Dienstleistungen auf den Gesamtbetrag, den der Käufer innerhalb der zwölf dem Tag der Forderung vorausgehenden Monaten an Mersén gezahlt hat; oder (iii) im Falle einer Rahmenbestellung auf den Betrag, den der Käufer für die der Forderung zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen bezahlt hat, unabhängig von der Höhe der Rahmenbestellung, wobei "Rahmenbestellung" eine Bestellung bezeichnet, die vereinbarte Rahmenbedingungen enthält, unter denen die Waren im Falle einer späteren Bestellung geliefert werden.**
10. **VERTRAULICHKEIT**
- 10.1 "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, Prozesse, Know-how, Ideen, Spezifikationen und Dokumentationen, die eine Partei der anderen Partei in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen oder die Geschäfte jeder Partei übermittelt hat und die sich auf den Gegenstand dieses Vertrags beziehen. Sie umfassen unter anderem den Preis, die Spezifikationen und die Konstruktion der Waren oder Dienstleistungen, Informationen über das Personal, die Geschäftspolitik, den Kundenstamm oder die Geschäftsstrategien einer der Vertragsparteien, sowie alle Informationen über die Bedingungen, zu denen die Waren oder Dienstleistungen im Rahmen dieser AGB und Bestellungen verkauft werden sollen. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gelten die folgenden Informationen nicht als vertrauliche Informationen: Informationen die i) bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Vertragspartei im Besitz der empfangenden Vertragspartei sind und weiterhin gemäß den Bedingungen, zu denen sie erlangt wurden, vertraulich behandelt werden; ii) ohne Verschulden oder Tun oder Unterlassen der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt wurden oder später werden; (iii) von der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten, der das Recht hat, sie offen zu legen, erworben werden; oder (iv) unabhängig von der empfangenden Partei ohne Verwendung vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei gewonnen werden.
- 10.2 Die Parteien verpflichten sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine vertraulichen Informationen über die andere Partei an Dritte weiterzugeben und zu verbreiten, und zu verhindern, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter oder Rechtsnachfolger derlei Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei gegenüber Dritten offenlegen. Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der anderen Partei ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags verwenden.
- 10.3 Die Bestimmungen dieses Abschnitts 10 bleiben für einen Zeitraum von (5) Jahren ab dem Datum der Beendigung des Vertrages in Kraft.
11. **FORCE MAJEURE**
- 11.1 Die Parteien sind nicht haftbar für Leistungsverzögerungen oder ganz oder teilweise Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder für die Verletzung dieser Vereinbarung aufgrund von Gründen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle jeder Partei liegen, und/oder aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt. „Höhere Gewalt“ bezeichnet alle bestehenden oder zukünftigen Ursachen, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sturm, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder eine Kombination von Arbeitern/Handwerkern, die den Beginn oder den Fortschritt der Arbeiten beeinträchtigen können, Ausfälle von Geräten, Unterbrechungen und/oder Verzögerungen beim Transport oder bei der Stromzufuhr, Energieausfälle, Stahlwerksstillstände, Rohstoffmangel, fehlerhafte Gusstücke oder Schmieden, Embargos, Handelsverbote, Sabotage, Eingriffe ziviler oder militärischer Behörden, Handlungen (einschließlich Verzögerung oder Untätigkeit), Vorschriften oder Anordnungen staatlicher Stellen, Kriegshandlungen (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten.
- 11.2 In dem in Ziffer 11.1 genannten Fall verlängert sich die Leistungsfrist für Mersén um die Dauer des genannten Grundes, wobei Mersén, wenn eine solche Verzögerung länger als dreißig (30) Tage andauert, die betroffene Bestellung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei stornieren kann, ohne dass sie der anderen Partei dafür haftet.
12. **EINHALTUNG VON GESETZEN UND ETHIKRICHTLINIEN**
- 12.1 Käufer ist für die Einhaltung aller Gesetze und Verordnungen bezüglich des Imports, des Transports, der Lagerung unter der Verwendung der Waren verantwortlich. Der Käufer hat alle Lizenzen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Einwilligungen, die er zur Ausführung seiner Pflichten aus diesem Vertrag benötigt, aufrechtzuerhalten. Der Käufer hat alle Export- und Importgesetze aller Länder, die mit dem Verkauf der Waren nach diesem Vertrag oder der Weiterveräußerung der Waren durch den Käufer zu tun haben, inklusive - ohne Einschränkung - EU und US Gesetze zur Kontrolle von Export und Import, vollständig einzuhalten. Im Übrigen übernimmt der Käufer die volle Verantwortung für den Versand von Waren, die seitens der Regierung einer Einfuhrverzollung unterliegen. Sollte eine staatliche Behörde Antidumping- oder Ausgleichszölle oder andere Sanktionen auf die Waren oder Dienstleistungen anwenden, ist Mersén berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.
- 12.2 Die MERSEN Gruppe setzt sich für Nachhaltigkeit und verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln ein und misst den Vorschriften zu Arbeitsschutz, Wettbewerb, zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche eine wesentliche Bedeutung bei; sie ist dem „Global Compact“ Konzept der Vereinten Nationen beigetreten. Mersén verlangt von ihren Zulieferern und Kunden, dass sie ihr Code of Ethics einhalten und dass sie eine Unternehmenspolitik an den Tag legen, die das Global Compact Konzept der Vereinten Nationen beachtet, indem sie die zehn Prinzipien des Global Compact hinsichtlich Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umwelt und Korruptionsschutz auf sich selbst sowie auf ihre eigenen Zulieferer und Kunden anwenden. Diese Prinzipien können Sie auf folgender Website nachschlagen: <http://www.unglobalcompact.org>. Zum Nachschlagen des Mersén Code of Ethics gehen Sie bitte auf folgende Website: <https://www.mersen.com/sites/default/files/inline-files/2017-07-en-mersen-code-of-ethics.pdf>.
- 12.3 Die Waren, einschließlich aller Software, Dokumentation und damit zusammenhängender technischer Daten, die mit diesen Waren verbunden oder in ihnen enthalten sind, sowie alle Produkte, die solche Waren, Software, Dokumentation oder technische Daten verwenden (zusammenfassend "regulierte Waren" genannt), können US-Exportkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen, einschließlich der „Export Administration Regulations“ (Ausführungsverordnung des US-amerikanischen Exportkontrollrechts) und der „International Traffic in Arms Regulations“ (US-amerikanische Regelungen des internationalen Waffenhandels). Der Käufer darf keine regulierten Waren direkt oder indirekt in eine Gerichtsbarkeit oder ein Land exportieren, reexportieren oder freigeben, in welches bzw. an eine Partei, an welche die Ausfuhr, der Reexport oder die Freigabe von regulierten Waren durch anwendbare nationale oder ausländische Gesetze, Vorschriften oder Regeln verboten ist, und darf Dritten dies nicht gestatten. Der Käufer haftet für jeden eigenen Verstoß und für jeden Verstoß seiner Rechtsnachfolger und zugelassenen Zessionare gegen diesen Abschnitt 12.3 durch deren Muttergesellschaft,

verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, leitende Angestellte, Direktoren, Partner/Mitglieder/Anteilseigner, Kunden, Vertreter, Distributoren, Wiederverkäufer oder Verkäufer. Der Käufer hat alle anwendbaren nationalen und ausländischen Gesetze, Vorschriften und Vorschriften einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der Einholung erforderlicher Ausföhrgenehmigungen oder anderer behördlicher Genehmigungen) zu ergreifen, bevor er regulierte Waren exportiert, reexportiert oder freigibt.

12.4 Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch den Käufer stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

### 13. KÜNDIGUNG

#### 13.1 Kündigung wegen Vertragsverletzung.

13.1.1 Zusätzlich zu allen Rechten oder Rechtsbehelfen, die aufgrund des Vertrags, aufgrund Gesetz und Billigkeit zur Verfügung stehen, hat jede Partei das Recht, eine Bestellung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit Wirkung ab dem in dieser Mitteilung angegebenen Datum sofort zu kündigen: (i) wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Verletzung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag begeht, die nicht heilbar ist; (ii) wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Verletzung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag begangen hat, die heilbar ist, aber nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung geheilt wurde; (iii) wenn die andere Vertragspartei (a) eine Generalabtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt oder anstrebt, oder (b) einen Konkursverwalter, Treuhänder, Vermögensverwalter oder einen ähnlichen Bevollmächtigten beantragt oder bestellt hat, der durch Anordnung eines zuständigen Gerichts mit der Übernahme oder dem Verkauf eines wesentlichen Teils ihres Vermögens /Eigentums oder Geschäfts beauftragt wurde, oder (iv) gemäß Abschnitt 11 (Force Majeure).

13.1.2 Zusätzlich zu allen Rechten oder Rechtsbehelfen, die aufgrund des Vertrags, aufgrund Gesetz und Billigkeit zur Verfügung stehen, kann Mersen eine Bestellung sowie jede noch unbezahlte Bestellung, die zuvor von Mersen akzeptiert wurde, kündigen, wenn der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt einen fälligen und an Mersen zu zahlenden Betrag im Rahmen der betreffenden Bestellung nicht zahlt und diese Vertragswidrigkeit 30 Tage nach Zugang des schriftlichen Hinweises über die Nichtzahlung beim Käufer andauert.

13.2 Kündigung aus Zweckmäßigkeitsgründen. Bei kundenspezifisch angefertigten Waren oder Dienstleistungen kann der Käufer nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung die Bestellung ohne Angabe von Gründen kündigen; der Käufer darf die Bestellung aber nicht mehr kündigen, wenn bereits ein bestimmter Bearbeitungszustand erreicht wurde, wie er in der Beststellungsannahme angegeben ist.

13.3 Verbindlichkeiten gegenüber Mersen. Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 13.2 hat der Käufer Mersen für Folgendes zu vergüten: (i) alle anwendbaren einmaligen Kosten, wie z.B. Forschung und Entwicklung, Werkzeugbau; (ii) alle unbezahlten Arbeiten, die dem Käufer bereits geliefert oder bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung durch Mersen abgeschlossen wurden; (iii) der Betrag für alle zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei Mersen laufenden Arbeiten, der einem Prozentsatz des für den laufenden Meilenstein zu zahlenden Preises und dem Prozentsatz der Fertigstellung der Arbeiten entspricht; und (iv) alle Kosten, die Mersen entstanden sind, wie z.B. Kosten für Rohstoffe, Dienstleistungen, die erworben wurden, um die Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan abzuschließen, und die noch nicht verwendet worden waren, als Mersen die Kündigung des Käufers zugegangen ist, und die weder an den Lieferanten oder an Dritte wieder/weiterverkauft, noch von Mersen für sich selbst oder für andere Kunden verwendet werden können. Mersen wird eine Rechnung ausstellen, die den in diesem Abschnitt genannten Beträgen entspricht, abzüglich etwaiger Anzahlungen oder anderer vom Käufer bereits geleisteter Teilzahlungen. Der Käufer hat die Rechnung entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen. Nach erfolgter Zahlung liefert Mersen alle entsprechenden Arbeiten und Rohstoffe gemäß den anwendbaren INCOTERMS. Die Gefahr des Untergangs solcher Werke und Rohstoffe geht mit der Lieferung auf den Käufer über. Das Eigentum geht mit vollständiger Bezahlung der Rechnung auf den Käufer über.

### 14. DATENSCHUTZ

14.1 Zur Verfügung gestellte persönliche Daten werden von Mersen in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 679/2016 erhoben und verarbeitet. Die vom Käufer

zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich für vertragliche Zwecke und zur Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen verarbeitet. Versäumt es der Käufer, seine persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen, so ist Mersen an die Erfüllung dieses Vertrags nicht gebunden. Die Daten werden sowohl mit elektronischen als auch mit manuellen Datenspeicherungssystemen verarbeitet und in jedem Fall sicher hinterlegt. Die zur Verfügung gestellten Daten werden bis zum Ende der Geschäftsbeziehung aufbewahrt oder so lange, wie es für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Daten werden ausschließlich durch Mersen Mitarbeiter verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Herausgabe. Der Käufer hat ein Auskunftsrecht darüber, ob personenbezogene Daten über ihn erhoben wurden oder nicht, unabhängig davon, ob sie bereits gespeichert wurden, und auf Erhalt dieser Daten in verständlicher Form; ebenso hat er einen Auskunftsanspruch über die Herkunft der personenbezogenen Daten, über die Zwecke und Methoden der Verarbeitung, über die Logik, die der Verarbeitung zugrunde liegt; er hat ein Recht die Identifikationsdaten desjenigen zu erhalten, der für die Verarbeitung verantwortlich ist, oder über die Kategorien von Rechtssubjekten, denen die personenbezogenen Daten übermittelt werden können; er hat das Recht auf Aktualisierung, Berichtigung oder Ergänzung seiner Daten; ferner hat er das Recht auf Löschung, Anonymisierung oder Sperrung von unrechtmäßig erhobenen Daten, sowie darauf, der Verarbeitung persönlicher Daten zu widersprechen.

Der Käufer kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich mit Mersen in Verbindung setzt: data-protection@mersen.com.

### 15. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

15.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen, ohne Rücksicht auf seine kollisionsrechtlichen Regelungen. Er unterliegt nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, dessen Anwendung von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen wird und das nicht für die Auslegung oder Durchführung einer Bestellung gilt.

15.2 Die Parteien vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten, Klagen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages ergeben können, ausschließlich die Gerichte in Frankfurt am Main zuständig sind.

### 16. SONSTIGES

16.1 Diese AGB (und die dazugehörige Bestellung/Kostenvoranschlag/Auftragsbestätigung/Rechnung) umfassen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzen alle früheren in Bezug auf ihren Gegenstand getroffenen Verträge, Vereinbarungen oder Erklärungen, seien sie schriftlich oder mündlich. Alle Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB müssen schriftlich vereinbart werden und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden, andernfalls gelten diese Änderungen und Ergänzungen als nichtig.

16.2 Sollten eine oder mehrere der hierin enthaltenen Bestimmungen aus irgendeinem Grund für ungültig, rechtswidrig oder in irgendeiner Hinsicht nicht durchsetzbar gehalten werden, hat eine solche Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit keinen Einfluss auf andere Bestimmungen dieser AGB, und diese AGB sind so auszulegen, als ob eine solche ungültige, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung niemals in dieser Vereinbarung enthalten gewesen wäre.

16.3 In keinem Fall darf der Käufer seine Rechte, Interessen oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung Mersen abtreten. Eine etwaige Abtretung oder Übertragung entbindet den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

16.4 Unterlässt es Mersen, eine Bestimmung durchzusetzen, ein Recht auszuüben oder eine Verletzung dieses Vertrags zu verfolgen, gilt dies nicht als Verzicht. Der ausdrückliche Verzicht auf eine Bestimmung soll nur in dem konkreten Fall und hinsichtlich desjenigen konkreten Zwecks wirksam sein, für den er erteilt wurde.

16.5 Die Parteien stehen zueinander im Verhältnis unabhängiger Vertragsparteien.

16.6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die nach ihrem Sinn und Kontext auch nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung gelten sollen, gelten fort, einschließlich der Abschnitte 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14 und 15, deren Aufzählung aber nicht abschließend ist.